

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 23. Dezember 1983

244. Stück

- 627. Verordnung:** Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern
- 628. Verordnung:** Aufstellung von Schätzungsrichtlinien für die Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauches bei bestimmten Unternehmern und Fälligkeit der auf den Eigenverbrauch entfallenden Umsatzsteuer

627. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1983 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern

vH des
Umsatzes

- | | |
|--|-----|
| 7. Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare | 1,7 |
| 8. Wirtschaftstrehänder | 1,7 |
| 9. staatlich befugte und beeedete Ziviltechniker | 2,8 |

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Freiberuflich tätige Unternehmer

§ 1. (1) Unternehmer der im § 3 angeführten Berufsgruppen können die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen. Die anzuwendenden Durchschnittssätze sind jeweils in einem Vohundertersatz des Umsatzes angegeben.

(2) Umsatz im Sinne dieses Abschnittes ist der im Inland erzielte Umsatz aus der freiberuflichen Tätigkeit der im § 3 bezeichneten Berufsgruppen (einschließlich Eigenverbrauch) mit Ausnahme der Einfuhr, der Umsätze nach § 6 Z 8 und 9 lit. a und b des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie der Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen.

§ 2. Die Durchschnittssätze gelten für Unternehmer, deren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 3,5 Millionen Schilling betragen hat.

§ 3. Die Durchschnittssätze betragen für

	vH des Umsatzes
1. praktische Ärzte (ausgenommen praktische Ärzte mit Hausapotheke) .	1,5
2. Fachärzte (ausgenommen Zahnärzte und Röntgenfachärzte)	1,4
3. praktische Ärzte mit Hausapotheke ..	6,6
4. Röntgenfachärzte	2,8
5. Zahnärzte und Dentisten	4,2
6. Tierärzte	4,9

§ 4. (1) Soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, werden mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der freiberuflichen Tätigkeit der im § 3 bezeichneten Berufsgruppen zusammenhängen.

(2) Neben dem nach einem Durchschnittssatz berechneten Vorsteuerbetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgezogen werden:

- die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können;
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen;
- die den im § 3 unter Z 8 genannten Unternehmern von Rechenzentren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsaufträgen in Rechnung gestellte Steuer.

2. ABSCHNITT

Nichtbuchführungspflichtige Handels- und Gewerbetreibende

§ 5. (1) Nichtbuchführungspflichtige Unternehmer der im § 6 dieser Verordnung angeführten Berufsgruppen können die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge

nach Durchschnittssätzen berechnen. Die anzuwendenden Durchschnittssätze sind jeweils in einem Vomhundertsatz des Umsatzes angegeben.

(2) Umsatz im Sinne dieses Abschnittes ist der im Inland erzielte Umsatz aus der jeweils im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Betriebsart (einschließlich Eigenverbrauch) mit Ausnahme der Einfuhr, der Umsätze nach § 6 Z 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie der Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen.

§ 6. (1) Der Durchschnittssatz beträgt:

Sektion Gewerbe

- | | vH des
Umsatzes |
|---|--------------------|
| 1. für folgende der Bundesinnung der Steinmetzmeister zugehörigen Berufsgruppen (Z 2):
Steinmetzmeister, Grabsteinerzeuger, Steinbildhauer, Marmorwaren-
erzeuger, Schleifsteinhauer und
Werksteinbruchunternehmer | 1,8 |
| 2. für folgende der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer zugehörigen Berufsgruppen (Z 3): | |
| a) Dachdecker | 1,4 |
| b) Pflasterer | 1,6 |
| 3. für folgende der Bundesinnung der Hafner zugehörigen Berufsgruppen (Z 4): | |
| a) Hafner (Ofensetzer), Töpfer
und Keramiker | 1,5 |
| b) Platten- und Fliesenleger | 1,4 |
| 4. für folgende der Bundesinnung der Glaser zugehörigen Berufsgruppen (Z 5):
Glaser (Bauglaser), Glasschleifer,
Glasätzer, Glasbläser, Glasinstru-
mentenerzeuger, Glasbeleger und
Erzeuger von Waren nach Gablon-
zer Art | 1,5 |
| 5. für folgende der Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer zugehörigen Berufsgruppen (Z 6):
Anstreicher, Lackierer, Schilder-,
Schriften- und Zimmermaler | 1,6 |
| 6. für folgende der Bundesinnung der Zimmermeister zugehörige Berufsgruppe (Z 8):
Zimmermeister | 1,8 |
| 7. für folgende der Bundesinnung der Tischler zugehörigen Berufsgruppen (Z 9):
Tischler (Bau- und Möbeltischler),
Modelltischler, Kistentischler, Boot-
und Schiffbauer | 1,6 |

- | | vH des
Umsatzes |
|---|--------------------|
| 8. für folgende der Bundesinnung der Karosseriebauer und Wagner zugehörigen Berufsgruppen (Z 10):
Wagner, Karosseriebauer, Ski- und
Rodelerzeuger, Leiternerzeuger,
Werkzeugstiel-, Gabel- und
Rechenmacher | 1,6 |
| 9. für folgende der Bundesinnung der Binder, Korb- und Möbelflechter zugehörigen Berufsgruppen (Z 11):
Binder, Bastwarenerzeuger, Korb-
und Möbelflechter | 1,8 |
| 10. für folgende der Bundesinnung der Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Holzbildhauer und Spielzeughersteller zugehörigen Berufsgruppen (Z 12):
Bürstenmacher, Pinselmacher, Be-
senerzeuger, Bürstenholzerzeuger,
Kammacher, Haarschmuckerzeu-
ger, Drechsler, Holzbildhauer
(gewerbliche Holzschnitzer), Er-
zeuger von Probierbüsten und -pup-
pen, Wachsbüsten und -puppen
sowie von Hornknöpfen, Knopffor-
men, Wickelrahmen, Muschelgalan-
teriewaren, Domino- und Schach-
spielen, Rauchrequisiten, Holzrund-
stäben, Schuhleisten- und Stiefel-
brettschneider, Holzsohlen- und
Holzstöckelerzeuger, Holzdrahter-
zeuger, Erzeuger von Perlmutter-
waren, Zelluloid- und Kunsthorn-
waren, Puppenerzeuger, Erzeuger
aller Art von Spielzeug, Christ-
baumschmuckerzeuger, Erzeuger
magischer Geräte | 1,9 |
| 11. für folgende der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinenmechaniker und Schmiede zugehörigen Berufsgruppen (Z 14): | |
| a) Schlosser (einschließlich Ma-
schinenschlosser), Metallmöbel-
schlosser, Schweißer, Kassener-
zeuger und Metalldreher | 1,8 |
| b) Landmaschinenenerzeuger und
Landmaschinenreparaturwerk-
stätten | 1,7 |
| c) Hufschmiede, Nagelschmiede,
Wagenschmiede, Feilenhauer,
Zeug- und Messerschmiede | 1,8 |
| 12. für folgende der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede zugehörigen Berufsgruppen (Z 15):
Spengler und Kupferschmiede | 1,5 |
| 13. für folgende der Bundesinnung der Sanitär- und Heizungsinstallateure zugehörigen Berufsgruppen (Z 16): | |

vH des
Umsatzes

vH des
Umsatzes

	vH des Umsatzes		vH des Umsatzes
Gas- und Wasserleitungsinstallateure	1,3	instrumenten, Harmonikamacher, Erzeuger von sonstigen Musikinstrumenten und Musikspielwerken aller Art und Saitenerzeuger	1,9
14. für folgende der Bundesinnung der Elektro-, Radio- und Fernstechniker zugehörigen Berufsgruppen (Z 17): Elektroinstallateure, Radio- und Fernstechniker, Erzeuger elektrischer Batterien, Errichtung von Blitzschutzanlagen und Laden von Akkumulatoren	1,3	21. für folgende der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber zugehörigen Berufsgruppen (Z 25): a) Kürschner und Kappenmacher sowie Handschuhmacher und Säckler	2,0
15. für folgende der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter zugehörigen Berufsgruppen (Z 18): Kunststoffpresser, Kunststoffspritzer und Kunststoffhalbzeughersteller	1,6	b) Gerber	1,6
16. für folgende der Bundesinnung der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure zugehörigen Berufsgruppen (Z 19): Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure	2,1	22. für folgende der Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Rierner zugehörigen Berufsgruppen (Z 26): Taschner, Rierner, Sattler, Lederwarenerzeuger, Erzeuger von Fußbällen, Hundesportartikeln und Fechtartikeln, Kunstlederwaren- und Ledergalanteriewarenerzeuger	1,4
17. für folgende der Bundesinnung der Mechaniker zugehörigen Berufsgruppen (Z 20): a) Mechaniker einschließlich Feinmechaniker, Werkzeugmechaniker und Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente und Apparate (Chirurgiemechaniker)	2,1	23. für folgende der Bundesinnung der Schuhmacher zugehörigen Berufsgruppen (Z 27): Maßschuhmacher, Erzeuger serienmäßig hergestellter Schuhwaren, Erzeuger orthopädischer Schuhe sowie von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und Reparaturschuhmacher	1,6
b) Elektromechaniker	1,9	24. für folgende der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Z 28): Buchbinder, Kartonagewarenherzeuger, Papierwarenerzeuger sowie Etui- und Kassettenerzeuger	1,7
c) Büromaschinenmechaniker	2,2	25. für folgende der Bundesinnung der Tapezierer zugehörigen Berufsgruppen (Z 29): Tapezierer, Dekorateure, Bettwarenerzeuger und Bettwarenreiniger	1,3
d) Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker	1,2	26. für folgende der Bundesinnung der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher zugehörigen Berufsgruppen (Z 30): Hutmacher, Modisten, Damenfilzhutmacher, Strohhuterzeuger, Kunstblumenerzeuger, Sonnenschirm- und Regenschirmmacher	1,6
e) Kühlmaschinenmechaniker	1,6	27. für folgende der Bundesinnung der Kleidermacher zugehörigen Berufsgruppen (Z 31): a) Herrenkleidermacher	1,6
18. für folgende der Bundesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker zugehörigen Berufsgruppen (Z 21): a) Kraftfahrzeugmechaniker und Kraftfahrzeugelektriker	1,4	b) Damenkleidermacher	1,6
b) Vulkaniseure einschließlich Handel mit Reifen	1,1	28. für folgende der Bundesinnung der Mieder- und Wäschewarenherzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Z 32): Miederherzeuger, Wäschewarenher-	
19. für folgende der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher zugehörigen Berufsgruppen (Z 23): a) Gold- und Silberschmiede und Juweliere	1,2		
b) Uhrmacher	1,3		
20. für folgende der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Z 24): Klaviermacher, Erzeuger von Orgeln, Harmonien und ähnlichen Musikinstrumenten, sowie von Blas-, Streich-, Saiten- und Schlag-			

	vH des Umsatzes		vH des Umsatzes
zeuger, Wäscheschneider und Kra- wattenerzeuger	1,4		
29. für folgende der Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugehö- rigen Berufsgruppen (Z 33):			
a) Handsticker, Gold-, Silber- und Perlensticker sowie Maschinstik- ker	1,2	36. für folgende der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder zugehö- rigen Berufsgruppen (Z 40): Friedhofs- und Ziergärtner sowie andere gewerbliche Gärtner, Blu- menbinder	1,8
b) Handstricker, Maschinstricker und Wirker	1,8		
c) Weber (Tuchmacher) und Band- erzeuger, Posamentierer und Seiler	1,4	37. für folgende der Bundesinnung Druck zugehörigen Berufsgruppen (Z 41): Drucker, auch solche nach einfa- chen Verfahren, Schriftgießer und Druckletternerzeuger, Erzeuger von Druckstöcken und Druckträ- gern sowie Schreibbüros	2,0
30. für folgende der Bundesinnung der Müller zugehörigen Berufsgruppen (Z 34): Getreidemüller, Futterschrotmüller, Futtermittelhersteller und Saatgut- reiniger	1,9	38. für folgende der Bundesinnung der Fotografen zugehörigen Berufs- gruppen (Z 42): a) Fotografen, Pressefotografen, Fotokopierer und Erzeuger von Laufbildern	2,3
31. für folgende der Bundesinnung der Bäcker zugehörige Berufsgruppe (Z 35): Bäcker	1,9	b) Lichtpauser	2,3
32. für folgende der Bundesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker) zuge- hörigen Berufsgruppen (Z 36): Konditoren (Zuckerbäcker) ein- schließlich Kaffee-Konditoreien, Kuchenbäcker, Kanditen-, Gefrore- nes- und Schokoladewarenerzeu- ger, Lebzelter und Wachszieher (Wachswarenerzeuger)	2,1	39. für folgende der Bundesinnung der chemischen Gewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Z 43): Erzeuger von Farben und Lacken, Kunststoffen und Klebstoffen, Erzeuger von Schädlingsbekämp- fungsmitteln, Seifensieder, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Fußbodenpflegemit- teln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen che- misch-technischen Waren, Parfüme- riewaren, kosmetische Waren, Feuerwerksmaterial, Feuerwerks- körpern und Sprengpräparaten; Verarbeiter von Erdöl und Erdöl- produkten, Waschmittel- und Tex- tilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeu- ger waschaktiver Substanzen, Erzeuger pharmazeutischer Waren, chemische Laboratorien, Schäd- lingsbekämpfer, Zimmer- und Gebäudereiniger sowie Unterneh- mer der Schwelchemie (Trockende- stillation des Holzes)	1,8
33. für folgende der Bundesinnung der Fleischer zugehörigen Berufsgrup- pen (Z 37): Fleischhauer und Fleischselcher, Pferdefleischhauer und Pferde- fleischselcher sowie Wildbret- und Geflügelausschroter (Wildbret- und Geflügeleinzelhändler)	1,1	40. für folgende der Bundesinnung der Friseure zugehörigen Berufsgrup- pen (Z 44): Friseure, Raseure, Perückenmacher und Haarverarbeiter	4,0
34. für folgende der Bundesinnung der Molkereien und Käsereien zugehö- rigen Berufsgruppen (Z 38): Molkereien, Buttereien, Käsereien, Milchkäuferbetriebe, Butter- und Käseschmelzwerke, Erzeuger von Kondensmilch, Milchpulver, Milch- zucker, Milchprodukten, Streich- käse und Quargel sowie Eierkenn- zeichnungsstellen	0,7	41. für folgende der Bundesinnung der Chemischreiniger, Wäscher und Färber zugehörigen Berufsgruppen (Z 45): a) Chemischreiniger und Färber ...	6,2
35. für folgende der Bundesinnung der Nahrungs- und Genußmittelge- werbe zugehörigen Berufsgruppen (Z 39):		b) Wäscher, Wäschebügler, Heiß- mangler, Wäscheroller, Bleicher und Vorhangappreteure	5,8
a) Gemüsekonservenerzeuger	2,3	c) Münzreiniger	7,0
b) Sodawasser- und Limonadener- zeuger sowie Likör- und Spiri- tuosenerzeuger	2,0		

	vH des Umsatzes		vH des Umsatzes
42. für folgende der Bundesinnung der Rauchfangkehrer zugehörige Berufsgruppe (Z 46): Rauchfangkehrer	2,0	Einzelhandel mit Büchern, Musikalien und Kunstblättern (Reproduktionen)	0,9
43. für folgende der Bundesinnung der Optiker, Bandagisten und Orthopädietechniker zugehörigen Berufsgruppen (Z 49): a) Optiker und Glasaugenerzeuger b) Bandagisten und Orthopädietechniker	1,4 1,2	52. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, Gemälden, Antiquitäten, Kunstgegenständen und Briefmarken zugehörigen Berufsgruppen (Z 15): Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallen, Edelmetallwaren, echten, rekonstituierten, synthetischen und unechten Edel- und Halbedelsteinen, Korallen, Perlen und anderen Schnitzstoffen, wie Bernstein, Perlmutter u. dgl., sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, sowie mit Briefmarken, philatelistischen Bedarfsgegenständen, Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen	1,8
44. für folgende der Bundesinnung der Zahntechniker zugehörige Berufsgruppe (Z 50): Zahntechniker	1,6		
45. für folgende der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure zugehörigen Berufsgruppen (Z 51): Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	3,0	53. für folgende dem Bundesgremium des Eisenhandels (umfassend den Handel mit Stahl, Metallen, Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Sanitärartikeln, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren) zugehörigen Berufsgruppen (Z 16): Einzelhandel mit Eisen, Stahl und Metallen, Röhren und Sanitärartikeln sowie mit zentralheizungstechnischem Zubehör; Einzelhandel mit Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Waffen und Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten sowie mit Glas-, Porzellan- und Keramikwaren	0,8
Sektion Handel			
46. für folgende dem Bundesgremium des Lebensmittelhandels zugehörigen Berufsgruppen (Z 2): Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln, Obst und Grünwaren, Süßwaren, Molkereiprodukten, Eiern und Fett sowie Fischen	0,7	54. für folgende dem Bundesgremium des Fahrzeughandels zugehörigen Berufsgruppen (Z 18): Einzelhandel mit Automobilen, Motorrädern, Fahrrädern, motorbetriebenen Wasserfahrzeugen sowie deren Bereifung, Bestandteilen und Zubehör; Einzelhandel mit Automobil-, Motorradteilen und Zubehör	1,3
47. für folgende dem Bundesgremium des Textilhandels zugehörigen Berufsgruppen (Z 8): Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien sowie mit Borsten, Haaren und Federn	0,9		
48. für folgende dem Bundesgremium des Schuhhandels zugehörige Berufsgruppe (Z 9): Einzelhandel mit Schuhen	0,8	55. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit fotografischem, optischem und ärztlichem Bedarf zugehörigen Berufsgruppen (Z 19): Einzelhandel mit Artikeln der Fotobranche und Kinobedarf, Einzelhandel mit optischen und feinmechanischen Geräten sowie mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und	
49. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Leder, Häuten, Rohwaren und Tapeziererbedarf zugehörigen Berufsgruppen (Z 10): Einzelhandel mit Häuten und Fellen, Leder und Schuhzubehör sowie mit Tapezierer- und Sattlerbedarf ..	1,3		
50. für folgende dem Bundesgremium des Papierhandels zugehörigen Berufsgruppen (Z 12): Einzelhandel mit Papier, Papier- und Schreibwaren sowie Büroartikeln und Zeichenbedarf	0,9		
51. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften zugehörigen Berufsgruppen (Z 13):			

	vH des Umsatzes		vH des Umsatzes
Einrichtungsgegenständen; Einzelhandel mit Sanitätswaren und medizinischen Gummiwaren	1,2	ren, Marktviktualienhändler, Straßenhändler und Wanderhändler . . .	1,4
56. für folgende dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels zugehörigen Berufsgruppen (Z 20): Einzelhandel mit Elektrowaren, Elektroinstallationsmaterial, Radioapparaten, Musikinstrumenten, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräten und Zubehör, Schallplatten und Schallträgern sowie mit Fernsehgeräten und Zubehör	1,0	64. für folgende dem Allgemeinen Bundesgremium zugehörigen Berufsgruppen (Z 31): Einzelhandel mit zoologischen Artikeln sowie mit Altwaren (Trödler, Tandler)	1,9
57. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Möbeln, Waren der Raumausstattung und Tapeten zugehörigen Berufsgruppen (Z 23):		Sektion Fremdenverkehr	
a) Einzelhandel mit Möbeln, Linoleum, Teppichen und sonstigem Fußbodenbelag sowie mit einschlägigen Waren zur Raumausstattung	1,6	65. für folgende dem Fachverband der Vergnügungsbetriebe zugehörige Berufsgruppe (Z 6): Schausteller	3,1
b) Einzelhandel mit Tapeten	1,6	66. für folgende dem Allgemeinen Fachverband des Fremdenverkehrs zugehörigen Berufsgruppen (Z 9):	
58. für folgende dem Bundesgremium des Altstoffhandels zugehörige Berufsgruppe (Z 24): Einzelhandel mit Alt- und Abfallstoffen	2,1	a) Theaterkartenbüroinhaber	0,6
59. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien zugehörigen Berufsgruppen (Z 25): Einzelhandel mit Drogen und Chemikalien; Einzelhandel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf; Einzelhandel mit pflanzlichen und tierischen Ölen sowie Fettstoffen für technische Zwecke	0,8	b) Fremdenführer	2,0
60. für folgende dem Bundesgremium des Parfümeriewarenhandels zugehörige Berufsgruppe (Z 26): Einzelhandel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltsartikeln	0,7	Sektion Industrie	
61. für folgende dem Bundesgremium der Tabakverschleißer zugehörige Berufsgruppe (Z 28): Tabaktrafikanten	0,3	67. für die dem Fachverband der Sägewerkindustrie zugehörigen Sägewerkunternehmungen (Z 9):	
62. für folgende dem Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler zugehörige Berufsgruppe (Z 29): Handelsvertreter	4,3	a) für Umsätze im Lohnschnitt	4,0
63. für folgende dem Bundesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels zugehörigen Berufsgruppen (Z 30): Marktfahrer, Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel füh-		b) für alle übrigen Umsätze	2,0
		(2) Die Einreihung der im Abs. 1 angeführten Berufsgruppen erfolgt unter Bedachtnahme auf den Fachgruppenkatalog (Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 454/1979). Die in Klammern angeführten Ziffern der Fachverbände (Bundesinnungen, Bundesgremien) ergeben sich aus den Bestimmungen des Fachgruppenkataloges.	
		§ 7. (1) Soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, werden mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit der im § 6 angeführten Berufsgruppen zusammenhängen.	
		(2) Neben den nach einem Durchschnittssatz berechneten Vorsteuerbetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgezogen werden:	
		1. Von den im § 6 angeführten Berufsgruppen mit Ausnahme jener der Z 40, 41 und 62:	
		a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen, sowie für Lieferungen von Gegenständen	

einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — erwirbt;

- b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen;
2. Von allen im § 6 angeführten Berufsgruppen:
- a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Steuern, die von anderen Unternehmern für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens, dessen Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, gesondert in Rechnung gestellt wird;
- b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen.

§ 8. (1) Bei Mischbetrieben (zB Tischlerei und Möbelhandel, Bäcker und Zuckerbäcker) ist der Durchschnittssatz für jene Berufsgruppe heranzuziehen, deren Anteil am Umsatz im Sinne des § 5 Abs. 2 überwiegt. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, bei entsprechender Trennung der Umsätze den für die einzelne Berufsgruppe vorgesehenen Durchschnittssatz in Anspruch zu nehmen; die Trennung der Umsätze kann auch unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfolgen.

(2) Werden bei Mischbetrieben Umsätze überwiegend in einer nicht im § 6 angeführten Berufsgruppe bewirkt, so ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz grundsätzlich ausgeschlossen. Überwiegen hingegen die Umsätze in einer im § 6 angeführten Berufsgruppe, so ist die Anwendung eines Durchschnittssatzes insoweit möglich, als die Umsätze auf diese im § 6 angeführte Berufsgruppe entfallen. Die Trennung der Umsätze nach den einzelnen Berufsgruppen kann auch unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgenommen werden.

(3) Bei einem Handelsbetrieb, der nach § 6 zu einer der Sektion Handel zugehörigen Berufsgruppe zählt, ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz nur dann

ausgeschlossen, wenn die Umsätze im Großhandel sowie allfällige Handelsumsätze von im § 6 nicht angeführten Handelszweigen überwiegen.

3. ABSCHNITT

Gemeinnützige Einrichtungen

§ 9. (1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), können für Kindergärten, Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche, Tagesmütteraktionen sowie für Siechen- und Pflegeheime, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 10 vH des aus der Tätigkeit der genannten Betriebe erzielten Umsatzes (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972) berechnen, wenn sie für keine der in den genannten Betrieben erbrachten Leistungen eine Rechnung im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ausstellen.

(2) Der Durchschnittssatz gilt nicht für Vorsteuern im Zusammenhang mit Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.

(3) Betriebe, für welche die Vorsteuern nach dem in Abs. 1 genannten Durchschnittssatz ermittelt werden, gelten als gesondert geführte Betriebe im Sinne des § 12 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(4) Mit dem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Leistungen (einschließlich der Vorsteuern für Bauleistungen) zusammenhängen.

4. ABSCHNITT

Aufzeichnungspflichten und Geltungsbereich

§ 10. Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 befreit.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft und ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die gemäß § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in das Kalenderjahr 1984 fallen. Die Verordnung vom 3. Dezember 1980, BGBl. Nr. 576, in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1981, BGBl. Nr. 547, ist auf Vorsteuerbeträge, die nach dem 31. Dezember 1983 anfallen, nicht mehr anzuwenden.

Salcher

628. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1983 über die Aufstellung von Schätzungsrichtlinien für die Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauches bei bestimmten Unternehmern und über die Fälligkeit der auf den Eigenverbrauch entfallenden Umsatzsteuer

Auf Grund des § 21 Abs. 10 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

§ 1. Soweit die Höhe des Eigenverbrauches eines Unternehmers nicht durch ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen im Sinne des § 18 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nachgewiesen wird und auch nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine diesen Umständen entsprechende Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlich machen, ist bei der Berechnung der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch die Bemessungsgrundlage wie folgt zu ermitteln:

1. a) Für den Eigenverbrauch von Speisen und Getränken im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe ist bei voller Verpflegung von jenen Werten auszugehen, welche nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (§ 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972) als Sachbezug für Speisen und Getränke (Kost) anzusetzen sind. Werden auch Familienangehörige des Unternehmers voll verpflegt, so erhöht sich der anzusetzende Wert

für den Ehegatten um	80 vH,
für jedes Kind bis zum	
6. Lebensjahr um	30 vH,
für jedes Kind zwischen dem	
6. und 16. Lebensjahr um	40 vH und
für jedes Kind ab dem	
16. Lebensjahr und für sonstige	
Personen um	80 vH.

 Bei nur teilweiser Verpflegung können die entsprechenden Anteile der so ermittelten Sachbezugswerte angesetzt werden;
- b) von den nach lit. a ermittelten Werten, welche die Umsatzsteuer einschließen, entfallen 85 vH auf Speisen und Getränke, die dem ermäßigten Steuersatz gemäß

§ 10 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und 15 vH auf Getränke, die dem Normalsteuersatz gemäß § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 unterliegen. Eine Aufteilung dieser Art kann unterbleiben, wenn außer einem ortsüblichen Frischgetränk kein dem Normalsteuersatz unterliegendes Getränk entnommen wird;

2. soweit ein Unternehmer im Inland einen seinem Unternehmen dienenden Gegenstand für Zwecke verwendet oder verwenden läßt, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch jener Wert heranzuziehen, der bei der steuerlichen Gewinnermittlung nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften als Privatentnahme zu berücksichtigen ist.

§ 2. (1) Ist die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln, so entfällt insoweit die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972. Die Steuer für den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Z 2 ist erst in der für den letzten Voranmeldungszeitraum eines Veranlagungszeitraumes abzugebenden Voranmeldung zu berechnen; das gleiche gilt für Eigenverbrauchstatbestände gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(2) Die Fälligkeit der auf den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Z 2 dieser Verordnung sowie des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 entfallenden Umsatzsteuer wird abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 21 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 mit 10. Feber des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres bestimmt; bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 20 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972) tritt die Fälligkeit binnen einem Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes ein.

§ 3. (1) Diese Verordnung ist erstmals auf den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden. Die Verordnung vom 15. Feber 1973, BGBl. Nr. 86, ist letztmals auf den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden.

Salcher